ZBB 2002, 511

HWiG § 3; VerbrKrG § 9; ZPO § 256

Keine Feststellungsklage nach Widerruf eines Haustürgeschäfts

LG Stuttgart, Urt. v. 30.08.2002 – 7 O 267/02 (rechtskräftig), BKR 2002, 954

Leitsätze:

1. Die Ansprüche, die sich aus einem Widerruf nach dem Haustürwiderrufsgesetz ergeben, sind im Wege der Leistungsklage geltend zu machen. Eine Feststellungsklage ist auch dann unzulässig, wenn sich für den klägerischen Anwalt Unsicherheiten über die Reichweite der Folgen eines Widerrufs ergeben.

2. Erfolgt die Abtretung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung zur Besicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche aufgrund eines Darlehens, so erfasst diese Abrede auch Rückabwicklungsansprüche nach dem Haustürwiderrufsgesetz.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG